



Schutzkonzept

der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde
Lüneburg/Uelzen

zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt
und anderer Formen von Gewalt



Vorwort

Die Ev.-ref. Kirchengemeinde Lüneburg/Uelzen sieht das Gebot der Nächstenliebe als tragenden Grund der gemeindlichen Arbeit. Sie sieht sich als Teil der reformierten Landeskirche zum friedlichen Zusammenleben und zum Gespräch mit allen Menschen, gleich welcher Religion, welches Geschlechts oder Weltanschauung, verpflichtet. Sie erkennt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen wie auch die UN-Kinderrechtskonvention als verbindlich an.

Dieses Schutzkonzept entspricht dem Präventionsgesetz der Reformierten Landeskirche, der Vereinbarung zwischen dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM - *Gemeinsame_Erklärung_UBSKM_EKD_Diakonie.pdf*) und der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ (EKD) sowie dem Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 6. Mai 2022. Das Präventionskonzept soll Menschen aller Altersgruppen in unserer Gemeinde dienen. Bei der Ausarbeitung und Formulierung sind Kinder und Jugendliche als besonders schutzbedürftig in den Fokus genommen worden. Sie sind bei der Ausarbeitung und weiteren Überarbeitung beteiligt worden.

V 0.9

Leitbild

Kinder und Jugendliche und andere Schutzbedürftige haben ein unbedingtes Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt, selbstverständlich auch vor sexualisierter Gewalt. Sexueller Missbrauch durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige bedeutet großes, lebensveränderndes Leid. Die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang.

Wir verurteilen jede Form von Gewalt, vor allem sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Andere. Wir wollen, dass Kindern und Jugendlichen in unseren Räumen bzw. in Veranstaltungen unter unserer Verantwortung bestmöglicher Schutz zuteilwird. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben sollten, wirkungsvoll Hilfe erhalten. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen Kinder und Jugendliche haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder und Jugendliche sollen an diesen Schutz- und Kompetenzorten vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, sollten sie Hilfe benötigen.

Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt, insbesondere gegen Kinder und Jugendliche erleichtern. Gemeinsam wollen wir eine stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen und mit der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes einen Beitrag für das Engagement gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen leisten.

Ein vom Kirchenrat beauftragter Arbeitskreis hat sich mit der Erstellung des Schutzkonzeptes beschäftigt. Es wurde im Kirchenrat und in der Gemeindevertretung und mit der Gemeindeversammlung diskutiert und verabschiedet.

Struktur des Schutzkonzeptes

Die Struktur des Schutzkonzepts ist angelehnt an die Vereinbarung zwischen der EKD und dem unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) wie auch den Empfehlungen der Landeskirche. Das Schutzkonzept gilt als grundlegend vereinbarter Leitfaden, der regelmäßig angepasst und bei Bedarf verändert, bzw. erweitert werden soll.

Vorwort.....	1
Leitbild	2
Struktur des Schutzkonzeptes	3
Angaben zu unserer Kirchengemeinde.....	5
Zielgruppen:	5
1.0 Risiko-, bzw. Potentialanalyse.....	6
2.0 Verhaltenskodex – Gewalt und Fehlverhalten vermeiden	7
2.1 Definitionen - Formen von Gewalt:	7
2.2 Körperliche Gewalt	7
2.2.1 Emotionale und psychische Gewalt (auch in digitalen Medien)	7
2.2.2 Vernachlässigung.....	7
2.2.3 Sexualisierte Gewalt	7
3.0 Verhaltenskodex	8
4.0 Personalverantwortung	10
4.1 Rechtliche Vorgaben	10
4.2 Tätigkeitsverbot	10
4.3 Meldepflicht	11
4.4 Selbstverpflichtungserklärung:.....	11
4.5 Erweitertes Führungszeugnis	11
4.6 Fortbildungen für Mitarbeitende	12
4.7 Dokumentation der vorgelegten Unterlagen (eFZ, Selbstverpflichtungserklärung, Teilnahme an Schulungen)	13
5.0 Partizipation	13
6.0 Umgang mit Kritik und Beschwerden	13
6.1 Rolle der Kirchengemeinde	14
6.2 Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde	14
7.0 Interventionsleitfaden bei Verdacht bzw. konkretem Vorfall	14

Anhang	16
Die wichtigsten Telefonnummern:	16
Ansprechstelle	16
Meldestelle	16
Prävention, Intervention, Aufarbeitung	16
Kirchenexterne Melde- und Fachstellen in der Region	17
Klinik für Gynäkologie Klinikum Lüneburg	17
Beratungs- und Interventionsstelle Lüneburg	17
Opferhilfebüro Lüneburg	17
Violetta Danneberg	17
Bundesweite Hotlines:	17
Hilfeportal sexueller Missbrauch der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)	17
Zentrale Anlaufstelle.help:	18
Bundeshilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	18
Kinder- und Jugendtelefon („Nummer gegen Kummer“)	18
Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis	19
Selbstverpflichtungserklärung	20
Auszug Sozialgesetzbuch	21
Vollständige Versionen des Verhaltenskodex für unterschiedliche Bereiche der Gemeindearbeit ..	22
Verhaltenskodex – Verhaltensampel	23
Verhaltensampel kurz und knapp – für Veranstaltungen, Aktivitäten und Verhalten im Gemeindezentrum	26
Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern	27
Ziele:	27
Verhalten:	27
Risiken:	28
Verhaltenskodex-Verhaltensampel für die Arbeit mit Jugendlichen und bei Konfirmandenseminaren	29
Verhaltenskodex bei Konfirmandenseminaren	29
Jugendarbeit (z.B. im Gemeindezentrum)	32
Interventionsleitfaden der Ev.-ref. Kirche	33

Angaben zu unserer Kirchengemeinde

Unsere Kirchengemeinde erstreckt sich über die Landkreise Lüneburg, Uelzen, Harburg und Lüchow-Dannenberg. Das Gemeindezentrum befindet sich in Lüneburg. Derzeit gehören der Kirchengemeinde ca. 950 Gemeindemitglieder an.

Unsere Kirchengemeinde bietet Menschen verschiedener Altersgruppen eine Vielzahl von Angeboten in unterschiedlichen Formaten an:

1. Gottesdienste
2. Konfirmandenfreizeiten, bzw. -seminare
3. Gemeindefeste (Sommerfest)
4. Gremienarbeit (Kirchen- und Gemeinderat, Verwaltungsausschuss, Jugendausschuss, Diakonieausschuss etc.)
5. Kindergottesdienst und Vorbereitungstreffen
6. Gemeinde- und Seniorenausflüge
7. Gemeinde- und Seniorengruppen (Bastelnachmittag, Bunte Runde, Buchlesungen)

Mit der Planung und Umsetzung sind hauptamtliche MitarbeiterInnen und Ehrenamtliche beteiligt.

1. PastorIn, VikarIn
2. Ehrenamtliche/ Freiwillige mit übertragenem Verantwortungsbereich
3. Beschäftigte Rechnungsführerin/Gemeindesekretärin
4. Beschäftigte Hausmeister / Küster
5. KirchenmusikerInnen auf Honorarbasis

Zielgruppen:

Ein besonderer Fokus dieses Konzepts liegt auf dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in sämtlichen Veranstaltungen. Wir möchten aber auch, dass BesucherInnen/TeilnehmerInnen anderer Altersgruppen in weiteren Angeboten keine Form von Gewalt erleben. Außerdem möchten wir den Blick für mögliche Gewalt außerhalb unseres Verantwortungsbereiches schärfen und eine Atmosphäre schaffen, in der Betroffene Mut gewinnen, sich MitarbeiterInnen anzuvertrauen.

1.0 Risiko-, bzw. Potentialanalyse

Die Kirchengemeinde gestaltet das Gemeindeleben überwiegend in den Räumen des Gemeindezentrums Lüneburg. Die Konfirmandenarbeit, Ausflüge und Exkursionen finden vor allem außerhalb der Gemeinderäume und an anderen Orten statt.

Die Angebote der Kirchengemeinde stehen Menschen jedes Geschlechts und Alters offen. Es gibt keine spezifischen Angebote für Frauen oder Männer. Bei Aktivitäten für Kinder und Jugendliche sind die Angebote altersgerecht ausgerichtet.

Alle Teilnehmenden an Angeboten der Kirchengemeinde können sich frei äußern und beteiligen. Jede und jeder kann sich mit seiner Persönlichkeit ohne Voraussetzungen einbringen. Die Arbeit der Kirchengemeinde zielt darauf ab, sich gegenseitig zu bereichern, gemeinsam positive Erfahrungen zu erleben und sich persönlich weiterzuentwickeln – als individueller Mensch und als Gemeinschaft.

Angestrebt wird eine offene und vertrauensvolle Haltung untereinander. In dieser Kommunikationsatmosphäre liegt ein hohes Potenzial, Punkte anzusprechen und zu klären, die man sonst in der Öffentlichkeit nicht äußert. Diese Gesprächskultur wollen wir erhalten und pflegen. Im Hinblick auf die Ziele des Schutzkonzeptes bietet eine offene Gemeinschaft Schutz und Rückhalt, unangenehme Dinge ansprechen zu können. Potenziellen Tätern wird auf diese Weise in ihrem Bestreben entgegengewirkt, Fehlverhalten oder sexuelle Übergriffe durch Verschweigen seitens der Betroffenen unerkannt zu halten.

Die vertrauensvolle Kommunikationsatmosphäre in der Gemeinde und der harmonische Umgang in der Jugendarbeit begünstigen auf der Risikoseite andererseits, dass Regelüberschreitungen für weniger erwartbar gehalten und deshalb leichter übersehen werden. Der Wunsch nach Erhalt der Gruppenharmonie kann auch eine Hemmschwelle zur Ansprache von Problemen darstellen. Wachsamkeit und Sensibilisierung für diese Problematik ist darum erforderlich, die durch Schulungen der Mitarbeitenden gefördert werden.

Das Gemeindezentrum Lüneburg bietet mit dem Archivraum, dem Kaminzimmer und den Kellerräumen (Heizungsraum und Lagerraum) einige Bereiche, in die man sich absondern könnte, wenn man es auf übergriffige Taten absieht. Im Gemeindezentrum gibt es zwar geschlechtsgetrennte Toiletten mit Kaltwasserwaschbecken. Bei Übernachtungsaktionen im Jugendbereich bleibt es ein Problem, eine geschlechtsspezifische Unterbringung mit ähnlichem Komfort zu gewährleisten.

Bei den Seminarhäusern für die Konfirmandenseminare gibt es je nach Haus weniger optimale Bedingungen mit Toiletten und Duschen im Gruppenraumbereich. Die Gegebenheiten erfordern eine größere Sensibilität gegenüber möglichen unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen. Zudem gibt es in den Häusern verwinkelte Bereiche, die teilweise schlecht einsehbar und zu überblicken sind.

Generell können Risiken in der Gemeindearbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht vollständig ausgeschlossen werden, insbesondere in Gesprächssituationen zu zweit, bei allen Aktivitäten mit Übernachtungen, gemeinsamen Fahrten und Ausflügen.

2.0 Verhaltenskodex – Gewalt und Fehlverhalten vermeiden

Der Verhaltenskodex ist in mehrstufiger Weise mit Methoden der Partizipation entstanden. Alle Gruppen und Arbeitsbereiche waren aufgefordert, sich an der Erstellung des Verhaltenskodexes zu beteiligen. Am Ende des Prozesses zur Erstellung des Schutzkonzeptes gibt es mehrere unterschiedliche Ausführungen des Kodex, die unterschiedliche Bedürfnisse und Besonderheiten der Arbeitsweise berücksichtigen – für die Kindergottesdienstarbeit, für den Bereich Konfirmanden- und Jugendarbeit, differenziert nach Seminaren und Angeboten mit Übernachtungen im Gemeindezentrum. Es gibt eine Version für die allgemeine Gemeindearbeit für alle Generationen vor allem im Gemeindezentrum. Die unterschiedlichen Ausführungen werden als Anhang ans Ende des Schutzkonzeptes aufgeführt.

Die grundlegenden Begriffe, die allen Versionen des Verhaltenskodex zugrunde liegen, und die sich im Kommunikationsprozess immer wieder als zentral erwiesen haben, sind folgende:

2.1 Definitionen - Formen von Gewalt:

Mit dem Schutzkonzept möchten wir jede Form von Gewalt im kirchlichen und gemeindlichen Zusammenhang unterbinden. Formen der Gewalt sind insbesondere:

2.2 Körperliche Gewalt

Ohrfeigen, Schläge, Tritte, Stöße, Würgen, Fesseln, Beißen, Angriffe mit Waffen aller Art oder mit Gegenständen.

2.2.1 Emotionale und psychische Gewalt (auch in digitalen Medien)

Drohungen, Beleidigungen, Demütigungen, Anschreien, Erpressen, Schuldzuweisungen, Lächerlichmachen und Erniedrigungen in der Öffentlichkeit.

2.2.2 Vernachlässigung

Körperliche Vernachlässigung

- Unangemessene Kleidung, wenig bzw. kein Essen, fehlende Sauberkeit...
- Emotionale Vernachlässigung
- Vorenthalten von Zuwendung, Liebe, Akzeptanz, Betreuung, Schutz, Förderung

2.2.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt kann ein breites Spektrum annehmen und beginnt bereits bei genderfeindlicher Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der sexualisierten Gewalt.

3.0 Verhaltenskodex

In unserem Verhaltenskodex - insbesondere in der Ausprägung für den kinder- und jugendnahen Bereich sind **Regeln** formuliert, wie wir in unserer Gemeinde miteinander umgehen möchten. Die genannten Regelungen dienen den Mitarbeitern als Orientierungsrahmen für ihren Grenzen achtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Teilnehmenden bieten sie einen verlässlichen Rahmen, der bei Bedarf gemeinschaftlich in Konfliktsituationen abgewogen, problematisiert und gegebenenfalls erweitert, bzw. verändert werden kann.

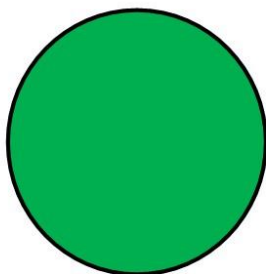
Durch einen offenen und transparenten Umgang soll ein Klima geschaffen werden, in dem die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung gegenseitig eingefordert werden.

Das Ziel unseres Verhaltenskodex besteht in folgenden Intentionen und Richtlinien:

- Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu schützen
- Mitarbeitenden Handlungssicherheit im Alltag zu geben und die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu erleichtern
- Mitarbeitende vor falschem Verdacht zu schützen
- Die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten zu minimieren
- Grenzverletzungen wahrzunehmen, zu benennen und sich Hilfe zu holen
- Ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und einer offenen Kommunikationskultur gegenüber Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten
- Regelmäßig das eigene Verhalten zu reflektieren und einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz zu pflegen und fördern. Die Mitarbeiter sollen dabei stets klar, konsequent und fehlerfreundlich bleiben, denn Regelverstöße können vorkommen!
- Ein möglichst offenes Konfliktklima, in dem mildere Regelübertretungen, unterschiedliche Wahrnehmungen eines Sachverhaltes und Konflikte innerhalb der Gruppe betroffener Personen besprochen werden können.
Bei Sachverhalten, bei denen eine Beteiligung des Jugendausschusses, Kirchenrates, der synodalverbandlichen Jugendarbeit oder der landeskirchlichen Fachstelle nicht unmittelbar erforderlich ist, sollte zunächst eine gruppeninterne Lösung angestrebt werden. Die landeskirchliche Fachstelle kann auf jeder Ebene und von jeder beteiligten Person um Rücksprache und Beratung gebeten werden. Dieses Ziel dient explizit der Klärung kleinerer Missverständnisse und muss so gelebt werden, dass die Meldung meldewürdiger und meldepflichtiger Vorgänge in keiner Weise behindert wird. Die Beteiligung aller genannten Stellen darf nicht behindert werden. Bei konkreten Verdachtsfällen ist die Meldestelle in jedem Fall zu kontaktieren.

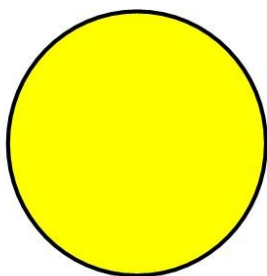
An dieser Stelle wird exemplarisch die in den Gemeindegruppen diskutierte Verhaltensampel für die Gemeindearbeit in den Räumen der Kirchengemeinde in Kurzform eingefügt.

Die Verhaltensampeln für die Kinder- und Jugendarbeit, bzw. für die Konfirmandenseminare befinden sich im Anhang des Schutzkonzeptes.



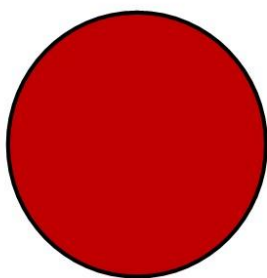
Sehr ok!

- Gegenseitige Wertschätzung und Respekt
- Alle sind willkommen: Kinder, Jugendliche, Erwachsene
- Freundlich sein, hilfsbereit
- Fairness
- Klare Zuständigkeiten, verlässliches Miteinander
- Transparente Entscheidungen & klare Kommunikation
- Angemessene, wertschätzende Sprache
- Nähe- & Distanzbedürfnisse achten
- Einverständnis anfragen für Aktionen



**Kann passieren
Klären!**

- Gefühl, in einer Situation ausgeschlossen zu sein
- Situatives Auslachen
- Ändern von Regeln ohne Absprache
- (Angemessene) Meinungen nicht gelten lassen
- Einmal körperlicher Kontakt bei unklarem Einverständnis
- Unangemessene Bemerkung
- Nicht abgesprochene Veröffentlichung von Bildern u. Videos



Niemals ok!

- Physische & andere Formen v. Gewalt androhen/ausführen
- Gewalt in Sprache und Gesten
- Menschen mobben, herabsetzen, bloßstellen, lästern
- Physisch einsperren, in Wort u. Tat ausschließen
- Heimliche, nicht öffentliche Kontakte & sexuelle Beziehung
- Äußerungen: rassistisch, obszön, geschlechtlich abwertend
- Körperliche Kontakte gegen Willen
- Geschenke für einzelne heimlich, ohne Grenze privat/öffentl.
- Im Fall eines Verdachts: ruhig u. besonnen reagieren

4.0 Personalverantwortung

Unsere Gemeinde ist durch ein lebendiges Gemeindeleben geprägt und lebt durch das Engagement vieler Menschen. Neben den hauptamtlich tätigen Personen arbeiten viele Ehrenamtliche mit im Gemeindeleben. Unsere Kirche lebt von Mitwirkung, diese erfolgt haupt-, neben- oder ehrenamtlich. Alle Mitarbeitenden (haupt-, neben- und ehrenamtlich) sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Mitarbeitende sind alle, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich Aufgaben in der Gemeinde, gleichgültig in welchem Bereich, wahrnehmen.

Die Personalverantwortung für haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen liegt beim Kirchenrat. Dies bedeutet,

- dass alle Mitarbeitenden über die rechtlichen Verpflichtungen nach den staatlichen und kirchlichen Gesetzen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, insbesondere die Gewaltschutzrichtlinie der EKD, informiert sind und die Möglichkeit haben, die Pflichten umzusetzen,
- dass die Verantwortung für die einzelnen Mitarbeitendengruppen in den Leitungsorganen klar zugeordnet wird,
- dass „Gewaltschutz“ in Einstellungs- bzw. Erstgesprächen thematisiert wird,
- dass über das Schutzkonzept unserer Gemeinde informiert wird, bevor eine Tätigkeit aufgenommen wird,
- dass zu Beginn der Tätigkeit eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung eingeholt wird.

4.1 Rechtliche Vorgaben

Unabhängig von den konkreten Schutzkonzepten in den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften gelten für Mitarbeitende im Bereich der Kirche aufgrund staatlicher und kirchlicher Gesetze folgende Vorgaben:

4.2 Tätigkeitsverbot

Für eine Tätigkeit in einer kirchlichen Einrichtung kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt ist, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt (§ 5 Gewaltschutzrichtlinie der EKD).¹ Dabei handelt es sich um Taten, die insbesondere die sexuelle Selbstbestimmung betreffen. Das gilt auch für Ehrenamtliche.

¹ § 171, §§ 174 bis 174c, §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung

4.3 Meldepflicht

Haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige in kirchlichen Einrichtungen haben eine Meldepflicht. Sie müssen einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstands- und Abstinenzgebot entsprechend dem Meldeverfahren, das im Schutzkonzept festgelegt ist, melden. Sie können sich zuvor bei der Ansprechstelle der Landeskirche oder jeder anderen Ansprechstelle beraten lassen, ob es sich bei ihrem Verdacht um einen meldepflichtigen Fall handelt (§ 8 Gewaltschutzrichtlinie der EKD). Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder sexualisierte Gewalt eines Trägers der Jugendhilfe bestehen daneben auch Meldepflichten nach dem SGB VIII. Diese sind ebenfalls zu beachten.

4.4 Selbstverpflichtungserklärung:

Die Selbstverpflichtungserklärung dient den unten genannten Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen und untereinander. Hier ist auch der Umgang mit sozialen Medien von Bedeutung.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung Bestandteil des Einstellungsgesprächs beruflich Mitarbeitender und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Sie ist in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original behält der/die Mitarbeitende.

Bei allen ehrenamtlich Tätigen, insbesondere denen, die in der Kinder- und Jugendarbeit oder in der Arbeit mit sonstigen Schutzbedürftigen tätig sind oder werden sollen, ist die Selbstverpflichtungserklärung ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt in der Kirchengemeinde. Das andere Original behält der/die Ehrenamtliche.

4.5 Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) ist eine Möglichkeit, um die Eignung von Mitarbeitenden zu prüfen und sicherzustellen, dass niemand beschäftigt wird, der/die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (s. S. 13) verurteilt worden ist.

Für beruflich Mitarbeitende besteht die Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 72a SGB VIII). Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Praktikant*innen und Honorarkräften ist das erweiterte Führungszeugnis nur von den Personen vorzulegen, die in der Kinder- und Jugendarbeit oder in der Arbeit mit sonstigen Schutzbedürftigen tätig sind bzw. werden sollen.

Führungszeugnisse der Mitarbeitenden verbleiben im persönlichen Besitz, es wird lediglich die Einsichtnahme mit Datum des Zeugnisses dokumentiert. Die Kosten der Führungszeugnisse werden von der Kirchengemeinde getragen.

Die Führungszeugnisse sind wie folgt vorzulegen:

- Von allen hauptamtlichen Mitarbeitern (z.B. PastorInnen, VikarInnen, Büromitarbeitern, Küster) bei Einstellung bzw. bei Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes
- Von den in der Jugend- und Kinderarbeit oder in der Arbeit mit sonstigen Schutzbedürftigen Tätigen bei Aufnahme der Tätigkeit bzw. bei Inkrafttreten des Schutzkonzeptes, danach alle 5 Jahre.

Verantwortlich für die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse ist die ev.-ref. Kirchengemeinde Lüneburg-Uelzen, vertreten durch den Kirchenrat. Die Einsicht in die Führungszeugnisse ist durch 2 Mitglieder des Kirchenrates zu nehmen und zu dokumentieren. Die erneute Vorlage des Führungszeugnisses ist durch den Kirchenrat oder eine von ihm beauftragte Person zu überwachen.

Wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch Personen, die in der Jugend- und Kinderarbeit oder in der Arbeit mit sonstigen Schutzbedürftigen tätig sind oder tätig werden wollen, abgelehnt, dürfen sie nicht eingesetzt werden.

4.6 Fortbildungen für Mitarbeitende

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen an Basisschulungen, angeboten durch die Reformierte Landeskirche, teilnehmen. Für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Jugend- und Kinderarbeit oder in der Arbeit mit sonstigen Schutzbedürftigen tätig sind, ist die schnellstmögliche Teilnahme an einer Basisschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt dagegen verpflichtend, Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte sollen alle 5 Jahren erfolgen.

Legen sie trotz Aufforderung keine Teilnahmebescheinigung vor, dürfen sie nicht eingesetzt werden.

Bei den Fortbildungen zur Prävention und Intervention im Kontext sexualisierter Gewalt sollten pädagogische, psychologische, juristische oder sozialmedizinische Fragen behandelt werden. Die Mitarbeiter sollen dadurch zur besseren Wahrnehmung von Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten befähigt werden und Handlungskompetenzen für ihre Verantwortungsbereiche sowie Kenntnisse über den aktuellen Wissensstand, Methoden, Verordnungen und Gesetze erwerben und sich fachlich austauschen.

Die Schulungen in unterschiedlichem Umfang werden durch die Reformierte Landeskirche organisiert und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Präventive Grundschulungen sind auch fester Bestandteil zur Erlangung der JuLeiCa. Schulungen zur Prävention gegen sexuelle Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden.

Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit. Eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen.

Für von der Regelung betroffene Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen vermerkt und dokumentiert. Legt eine mitarbeitende Person eine Bescheinigung über entsprechende Schulungen eines anderen Trägers vor und ist diese Schulung oder Fortbildung gleichwertig, ist dies anzuerkennen und ebenfalls in den Unterlagen zu vermerken und zu dokumentieren.

4.7 Dokumentation der vorgelegten Unterlagen (eFZ, Selbstverpflichtungserklärung, Teilnahme an Schulungen)

Die Vorlage bzw. Teilnahme der in der Personalverantwortung genannten Dokumente sind durch zu benennende 2 Personen zu dokumentieren und auf Vollständigkeit und regelmäßige Wiedervorlage (neue Dokumente) zu prüfen.

5.0 Partizipation

Die Beachtung, Kommunikation und Ausgestaltung des Schutzkonzeptes ist Aufgabe aller Gemeindemitglieder. Besondere Verantwortung / Vorbildfunktion tragen alle hauptamtlich Beschäftigten und ehrenamtliche Mitarbeitende in Leitungsgremien. Es gehört weiterhin zur Verantwortung der Leitungsgremien, das Schutzkonzept jährlich auf notwendige Ergänzungen zu überprüfen sowie zwei Personen zu benennen, die Ansprechpersonen sind hinsichtlich des Schutzkonzeptes.

In der Vorbereitung auf dieses Schutzkonzept sind alle Gruppen der Gemeinde zu der Thematik in Form einer Gemeindeversammlung gehört worden. Die Anregungen und Vorschläge fließen in dieses Konzept ein. Das Schutzkonzept wird nach Fertigstellung im Gemeindezentrum veröffentlicht, als Grundlage zur Diskussion im Gemeindebrief bekanntgegeben und im Rahmen einer Gemeindeversammlung vorgestellt und anschließend beschlossen. Änderungen an diesem Konzept sollen im Verlauf der kommenden Jahre durch die Verantwortlichen der Kirchengemeinde weiter möglich sein, um auf Veränderungen in der Gemeinde zu reagieren.

6.0 Umgang mit Kritik und Beschwerden

Sexualisierte Gewalt stellt einen besonders schwerwiegenden Grund für eine Beschwerde dar. Es gibt im Alltag der Kirchengemeinde aber auch andere Gründe, die zu Beschwerden führen. Wird mit diesen alltäglichen Beschwerden sachgerecht umgegangen so werden Menschen ermutigt, selbst schwierige Themen wie sexualisierte Gewalt anzusprechen. Es gilt, Beschwerden als Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit zu sehen.

Anregungen und Rückmeldungen zu diesem Schutzkonzept aus der Gemeinde sind ausdrücklich erwünscht. Meldungen im Sinne des Schutzkonzeptes können jederzeit auch anonym eingereicht werden. In den Räumen der Gemeinde ist hierfür ein Briefkasten (siehe 6.2) angebracht, in den anonym Beschwerden und Anregungen schriftlich eingeworfen werden können. Dieser Kasten wird in monatlichem Turnus durch zwei Mitglieder des Kirchenrates geöffnet. Evtl. vorliegende Meldungen werden dem Kirchenrat vorgelegt.

Jedes Mitglied der Gemeindegremien ist grundsätzlich für Kritik und Beschwerden ansprechbar. Dies kann gerne persönlich erfolgen. Kritik und Beschwerden werden in den Leitungsgremien und Gemeindevertretung diskutiert und bearbeitet. Beschlüsse werden in den gottesdienstlichen Ankündigungen und im Gemeindebrief bekannt gemacht und zeitnah umgesetzt.

6.1 Rolle der Kirchengemeinde

Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten sollen in unserer Kirchengemeinde als konstruktive Kritik wahrgenommen werden, die auf Missstände hinweisen und dazu beitragen können, diese zu beseitigen. Beschwerden sollen in eigens dafür entwickelten Verfahren angenommen werden. Bei Kenntnisnahme jeglicher Form von sexualisierter Gewalt sind Mitarbeitende verpflichtet, unverzüglich die unabhängige Meldebeauftragte der Ev.-Ref. Landeskirche, Frau Manuela Feldmann (Kontaktdaten s.o.) darüber zu informieren.

6.2 Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde

Kinder, Jugendliche, Eltern, andere Gemeindemitglieder und Mitarbeiter haben das Recht, sich jederzeit in persönlichen Angelegenheiten an die Pastoren, die Mitarbeiter oder an die Gemeindeleitung zu wenden und sich über Missstände zu beschweren. Dies kann im direkten persönlichen Gespräch, telefonisch oder schriftlich aber auch z.B. über Beschwerdeformulare oder die „Feedback-Box (Kummerkasten)“ erfolgen; ebenso in Feedbackrunden oder in Gruppenstunden oder über Umfragen. Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten werden ernst genommen, bearbeitet, ggf. weitergeleitet und gemeldete Missstände so schnell wie möglich ausgeräumt.

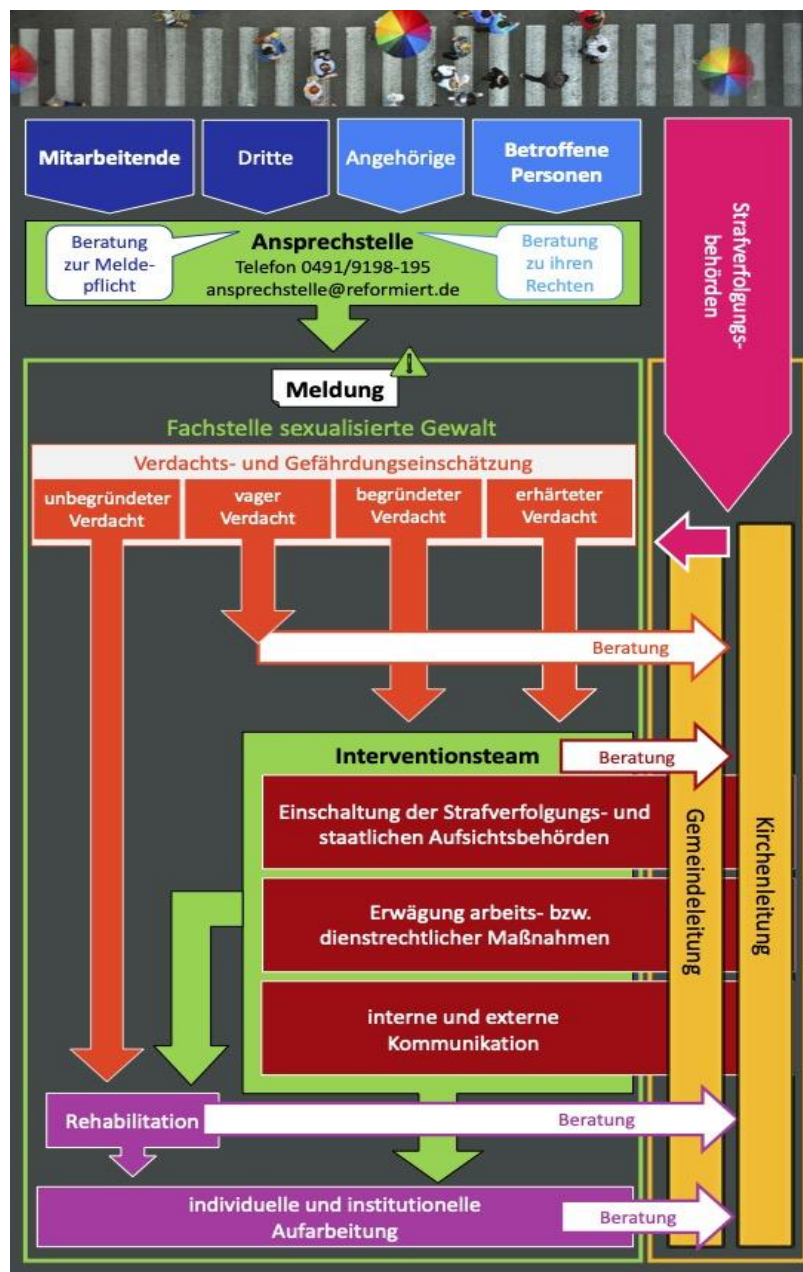
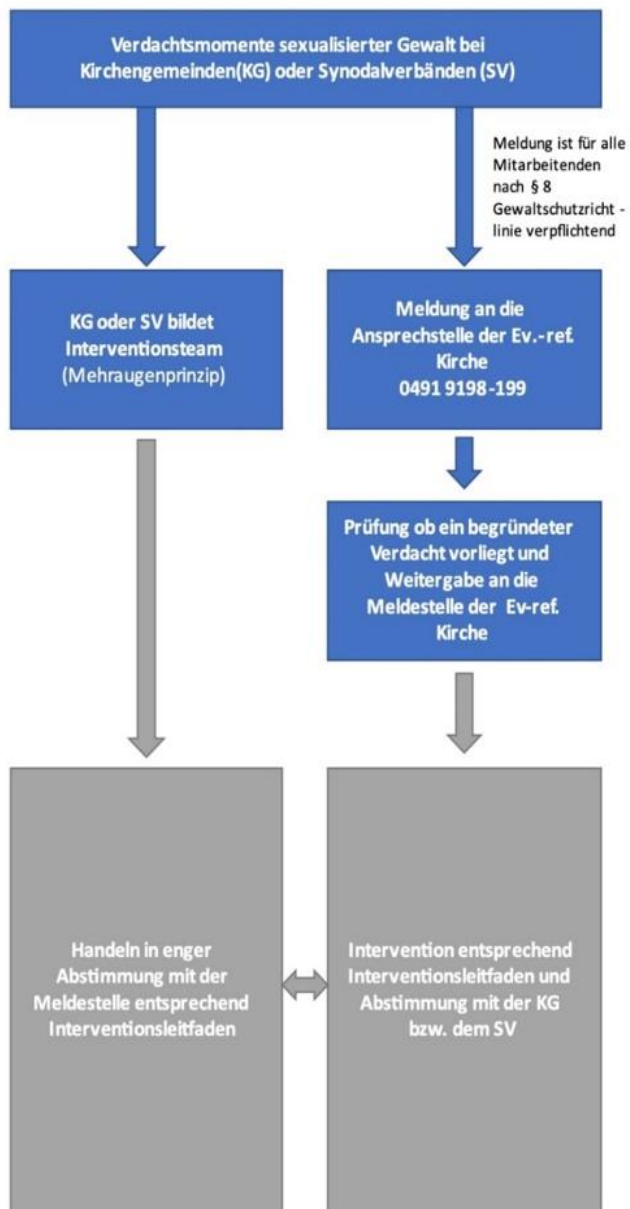
7.0 Interventionsleitfaden bei Verdacht bzw. konkretem Vorfall

Bei Verdacht oder konkret vorliegendem Fall sexualisierter Gewalt in der Gemeinde gilt es umgehend Meldung an die Landeskirche in Form der Ansprechstelle zu erstatten sowie die Ansprechstelle zu informieren.

Es ist unsere Verpflichtung, dass Fälle sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche bzw. insbesondere innerhalb der Gemeinde, betroffenenorientiert, transparent und angemessen behandelt werden. Es besteht für jeden Mitarbeiter die Verpflichtung, Fälle sexualisierter Gewalt umgehend an die Meldestelle zu melden (siehe Handlungsleitfaden oben). Seelsorgerliche Gespräche, die der Schweigepflicht unterliegen, bedürfen in einem konkreten Fall einer gesonderten Lösung.

Um die Qualität unserer Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, ist nicht nur die interne Kooperation und Kommunikation wichtig, sondern auch die Zusammenarbeit mit externen Stellen. Es ist wichtig, Hilfsmöglichkeiten transparent zu machen und einen kritischen Blick von außen zuzulassen.

Interventionsleitfaden der Landeskirche:



Anhang

Die wichtigsten Telefonnummern:

Durch die Nennung geeigneter Ansprechstellen wollen wir die Möglichkeit schaffen, dass sich Betroffene individuell entscheiden können, an wen sie sich zur Hilfestellung wenden möchten. Aktuelle Kontaktdaten können ggf. über die Internetseite der Landeskirche abgerufen werden.

Ansprechstelle

Unsere Ansprechstelle bietet vertrauliche Beratung an.

Haben Sie Fragen zu einem möglichen Vorfall sexualisierter Gewalt oder sollten Sie betroffen sein, wenden Sie sich bitte an:

Manuela Feldmann

ansprechstelle@reformiert.de

Telefon: 0491/9198-199

Meldestelle

Möchten Sie einen Vorfall sexualisierter Gewalt offiziell melden, wenden Sie sich bitte an:

Nadine Schlie

meldestelle@reformiert.de

Prävention, Intervention, Aufarbeitung

Prävention, Intervention und Aufarbeitung sind wichtige Bestandteile unserer Arbeit. Die Fachstelle bietet den Gemeinden und Einrichtungen Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung ihrer Schutzmaßnahmen an. Sie organisiert Fachvorträge, führt Schulungen durch und steht für allgemeine Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt zur Verfügung.

Egal ob Sie schon aktiv mitarbeiten oder sich als interessiertes Gemeindemitglied einfach mal erkundigen möchten, was in unserer Landeskirche getan wird, wenden Sie sich bei Fragen und Anregungen gerne an:

Manuela Feldmann

Saarstraße 6

26789 Leer

Telefon: 0491 - 9198 199

praevention@reformiert.de

Kirchenexterne Melde- und Fachstellen in der Region

Klinik für Gynäkologie Klinikum Lüneburg

Ansprechstelle zur medizinischen Betreuung und Beweisdokumentation
Tel.: 04131 60-200

Beratungs- und Interventionsstelle Lüneburg

Träger: Frauen helfen Frauen e.V.
21335 Lüneburg
Telefon: 04131 2216044
Mobil: 0171 3421234
E-Mail: info@biss-lueneburg.de
Website: <http://www.gegen-gewalt-in-der-familie.de/>

Opferhilfebüro Lüneburg

Bei der St. Lambertikirche 8
21335 Lüneburg

E-Mail: poststellelueneburg@opferhilfe.niedersachsen.de
Telefon: 04131 7271910

Violetta Danneberg

Propsteikamp 12
29451 Dannenberg
05861 – 98680 – 0
kontakt@violetta-dannenberg.de

Bundesweite Hotlines:

Hilfeportal sexueller Missbrauch der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Rufen Sie an – auch im Zweifelsfall
Sprechen Sie mit den Berater*innen beim Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch. Ihr Anruf ist anonym und kostenfrei.

[0800 22 55 530](tel:08002255530)

Telefonzeiten:

Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr Di.,

Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr

<https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>

Zentrale Anlaufstelle.help:

unabhängige Informationen für Betroffene sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche

und Diakonie E-Mail zentrale@anlaufstelle.help kostenlos und anonym

Telefon: 0800 5040112

Terminvereinbarung für telefonische Beratung

Mo: 14.00 – 15.30 Uhr

Di bis Do: 10.00 – 12.00 Uhr

Bundeshilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

08000 116 016

Tag und Nacht, 24 Stunden jeden Tag, auch an
Wochenenden und Feiertagen!

Kinder- und Jugendtelefon („Nummer gegen Kummer“)



Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis



Name der Gemeinde

Name der Person, die ein Führungszeugnis braucht

Anschrift

PLZ, Ort

Name Gemeinde

Anschrift

PLZ, Ort

Kontaktperson

Datum

Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlich Mitarbeitenden zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

Vor-/Nachname

Geb.-Datum

Geb.-Ort

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 2 BZRG zur Einsicht beim beauftragten Vorstand der o.g. Gemeinde vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den/die Antragsteller:in. Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt (§ 12 JVKostO).

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Gemeinde

Selbstverpflichtungserklärung



Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber

Name der Gemeinde/Institution

.....
Name

.....
Vorname

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Evangelisch-reformierten Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen, sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

Unsere Arbeit mit den Menschen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten oder zu schaffen.

Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre, sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.

Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.

Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Insbesondere werde ich dafür Sorge tragen, dass der landeskirchlichen Ansprechstelle jeder Verdacht gemeldet wird.

Auszug Sozialgesetzbuch

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und

3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:

- a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
- b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

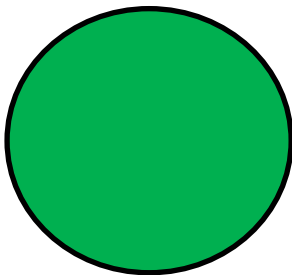
Vollständige Versionen des Verhaltenskodex für unterschiedliche Bereiche der Gemeindearbeit

Der Verhaltenskodex für die Ev.-ref. Kirchengemeinde Lüneburg-Uelzen setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen, die mit Hilfe von Beteiligungsformen in unterschiedlichem Umfang erarbeitet worden sind:

1. Verhaltenskodex-Verhaltensampel vollständige und ausführliche Form – Stand: Oktober 2025
2. Verhaltensampel kurz und knapp – für Veranstaltungen, Aktivitäten und Verhalten im Gemeindezentrum
3. Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern
4. Verhaltenskodex-Verhaltensampel für die Arbeit mit Jugendlichen und bei Konfirmandenseminaren

Erwünschtes Verhalten

(sehr ok!)

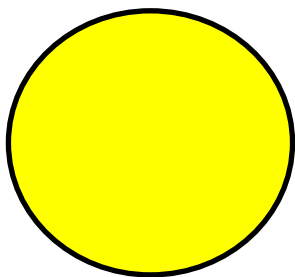


- Das Miteinander ist ausgerichtet an gegenseitiger Wertschätzung, einem positiven Menschenbild, an respektvollen Umgangsformen
- Kinder und Jugendliche sollen sich willkommen fühlen wie alle anderen
- Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft
- Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz
- Unvoreingenommenheit, Fairness
- Gerechtigkeit
- Die Zuständigkeiten in den einzelnen Bereichen der Gemeindegemeinschaft sind klar geregelt und werden eingehalten.
- Die Umgangsformen sind verlässlich und verbindlich.
- Empathie zeigen für die besonderen Bedürfnisse und Situationen der Menschen in der Gemeinde. Den Menschen respektvoll zuhören. Gefühle der Kinder und Jugendlichen werden geachtet und zugelassen.
- Angemessene, wertschätzende Sprache verwenden
- Gewaltfreie Kommunikation. Konflikte werden nach Prinzipien der Konfliktmediation geklärt.
- Nähe- und Distanzbedürfnisse der Mitmenschen werden geachtet
- Umarmungen, wenn Einverständnis erkennbar besteht, sind in Ordnung
- Privatsphäre und Intimsphäre werden respektiert.
- Freizeiten und Übernachtungsangebote werden als verbindliche gemeinschaftliche Angebote wahrgenommen. Dazu gehören gemeinsame Programmteile und Rückzugsmöglichkeiten.
- Die Unterbringung und die Bereiche für die Körperpflege sind getrennt nach Geschlechtern vorzuhalten.

- Bei Übernachtungen und Freizeiten werden TeilnehmerInnen in Gruppenzimmern durch Leitungspersonen des gleichen Geschlechts aufgesucht.
- Handybenutzung nach Absprache
- Bewusstmachen von Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen
- Selbstreflexion
- Anonymes Feedback geben lassen und in der Gruppe drüber reden
- Anfertigen und Veröffentlichen von Fotos und Videos nur mit Erlaubnis.
- Geschenke/Dankeschöngaben für erbrachte Mitarbeit, Mitwirkung sind in Ordnung, wenn sie als offene, öffentliche Darreichungen gekennzeichnet sind.

Kritisches Verhalten

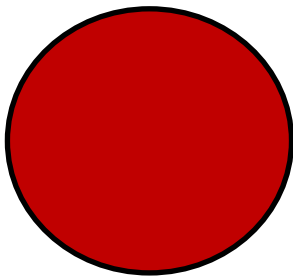
(nicht ok, kann aber passieren, muss in der Gruppe geklärt werden)



- Sozialer Ausschluss
- Punktueller, situativer Auslachen, Schadenfreude
- Autoritäres Verhalten, laut werden
- Ignorieren
- Ändern von Regeln ohne ausreichende Absprache oder unzureichende Regelungen für einzelne Bereiche
- Meinungen nicht gelten/äußern lassen
- Umarmung, wenn Einverständnis unklar
- Intimsphäre missachten, einmaliges versehentliches Berühren
- Unabsichtliche unangemessene / sexistische / rassistische Bemerkung
- Nicht abgesprochenes Veröffentlichen von Bildern und Videos

Unerwünschtes Verhalten

(niemals ok!)

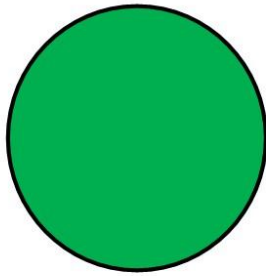


- Trennung von Mädchen, Jungen und Betreuenden bei Seminaren und Freizeiten mit Übernachtungen aufheben
- physische Gewalt androhen oder ausführen: z.B. Schlagen, Kneifen, Berührungen im Intimbereich
- Gewalt mit Worten: Schimpfwörter, Herabsetzen, Angst machen
- Drohen, Machtmissbrauch
- Mobbing, diskriminieren, Bloßstellen
- bewusstes Wegsehen
- Einsperren
- Sich heimlich mit einem Kind oder Jugendlichen zurückziehen
- Erzwungene Heimlichkeiten
- Videospiele oder Filme mit grenzverletzenden oder gewaltverherrlichenden Inhalten
- rassistische, obszöne, sexuelle, homophobe, anzügliche Sprüche/Kommentare/Gesten
- bloßstellende Fotos machen, bzw. Posten von Inhalten in Sozialen Medien oder im Internet ohne ausdrückliche Zustimmung
- Sexuelle Beziehungen in Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnissen
- bewusste Grenzverletzung, z.B. Umarmungen oder Hilfe gegen geäußerten Willen
- Geschenke für einzelne Personen ohne Kenntnis anderer und/oder in unklarem Kontext ohne Grenzziehung zwischen öffentlichem und privatem Bereich.

Verhaltensampel kurz und knapp – für Veranstaltungen, Aktivitäten und Verhalten im Gemeindezentrum

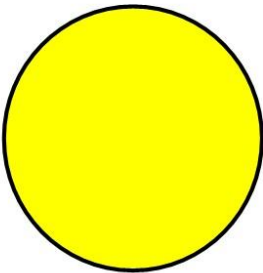


Verhaltenskodex - Kurz und klar In der Gemeindearbeit allgemein Okt 25



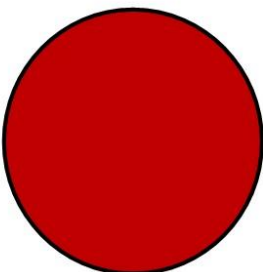
Sehr ok!

- Gegenseitige Wertschätzung und Respekt
- Alle sind willkommen: Kinder, Jugendliche, Erwachsene
- Freundlich sein, hilfsbereit
- Fairness
- Klare Zuständigkeiten, verlässliches Miteinander
- Transparente Entscheidungen & klare Kommunikation
- Angemessene, wertschätzende Sprache
- Nähe- & Distanzbedürfnisse achten
- Einverständnis anfragen für Aktionen



**Kann passieren
Klären!**

- Gefühl, in einer Situation ausgeschlossen zu sein
- Situatives Auslachen
- Ändern von Regeln ohne Absprache
- (Angemessene) Meinungen nicht gelten lassen
- Einmal körperlicher Kontakt bei unklarem Einverständnis
- Unangemessene Bemerkung
- Nicht abgesprochene Veröffentlichung von Bildern u. Videos



Niemals ok!

- Physische & andere Formen v. Gewalt androhen/ausführen
- Gewalt in Sprache und Gesten
- Menschen mobben, herabsetzen, bloßstellen, lästern
- Physisch einsperren, in Wort u. Tat ausschließen
- Heimliche, nicht öffentliche Kontakte & sexuelle Beziehung
- Äußerungen: rassistisch, obszön, geschlechtlich abwertend
- Körperliche Kontakte gegen Willen
- Geschenke für einzelne heimlich, ohne Grenze privat/öffentl.
- Im Fall eines Verdachts: ruhig u. besonnen reagieren

Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern

Ergebnisse der Arbeitsgruppe ‚Sonntagskinder‘ zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lüneburg/Uelzen

Treffen am 08.09.2025, 12:30-14:30 Uhr

Anwesende: Susanne Brand, Birgit Charles, Tabea Pante

Ziele:

Als Sonntagskinder-Team wollen wir die Kinder stark machen, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen, eigene Grenzen für sich selbst zu erkennen und diese Erwachsenen und anderen Kindern gegenüber klar zu kommunizieren.

Es gilt eine Balance zu schaffen, den Kindern zu ermöglichen sich harmonisch in eine Gruppe einzufügen und gleichzeitig sich selbst als Individuum mit eigenen Bedürfnissen wahrzunehmen.

Verhalten:

Die Wickelsituation und Toilettengänge sind besonders risikobehaftete Situationen. Mit den Erziehungsberechtigten und/oder Ansprechpersonen wird im Vorfeld vereinbart wie mit den Situationen umgegangen werden soll, bei denen Kinder gewickelt werden oder zur Toilette gebracht werden.

Es wird kindgerechte Sprache benutzt.

Auf ernst gemeinte Äußerungen der Kinder wird weder herablassend noch verharmlosend reagiert.

Körperkontakt (z. Bsp. Umarmungen) wird zugelassen, wenn die Initiative von Seiten des Kindes ausgeht.

Die Eltern werden bei Teilnahme der Kinder nach Allergien und Einschränkungen der Kinder gefragt. Es wird von den Mitarbeitenden versucht im Vorfeld Besonderheiten von Kindern zu erfahren, um belastende Situationen für das Kind und die Gruppe zu vermeiden.

Es gilt für die Mitarbeitenden grenzwertige Situationen wahrzunehmen und in der Gruppe sinnvoll aufzuarbeiten. Damit sich entsprechende Vorfälle nicht wiederholen. Die Mitarbeitenden verhalten sich gemäß des Schutzkonzeptes bei grenzverletzenden Vorfällen.

Es wird versucht die Kinder dafür zu sensibilisieren grenzverletzende Vorfälle an eine erwachsene Vertrauensperson weiterzugeben. Äußerungen von Kindern müssen immer zunächst ernst genommen werden.

Risiken:

Schlecht eingearbeitete Mitarbeitenden stellen ein Risiko für den grenzwahrenden Umgang miteinander dar. Eine gute Einarbeitung der Helfer:innen ist daher notwendig. Neue Mitarbeitende werden nicht in Situationen mit Kindern allein gelassen. Vorbesprechungen und Nachbesprechungen werden durchgeführt.

Der Gedanke des unbedingten störungsfreien Gottesdienstes stellt ein Risiko für die Bedürfniserfüllung des Kindes dar. Die Bedürfnisse des Kindes stehen vor einer störungsfreien Umsetzung des Gottesdienstes. Daher sollen z. Bsp. Eltern und/oder Ansprechpersonen aus dem Gottesdienst geholt werden, wenn das Kind diese braucht.

Die Annahme, dass Erwachsene es besser wissen als Kinder, stellt ein Risiko dar. Mitarbeitende dürfen sich nicht über den Willen des Kindes hinwegsetzen, wenn dieser seine seelischen und körperlichen Grenzen schützt.

Das Schutzkonzept hilft dabei Problemsituationen wahrzunehmen, Grenzsituationen zu reflektieren, das Umfeld zu sensibilisieren und die Achtsamkeiten der Gemeinde füreinander zu stärken.

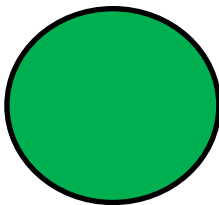
Verhaltenskodex-Verhaltensampel für die Arbeit mit Jugendlichen und bei Konfirmandenseminaren

Erarbeitet beim Konfirmandenseminar mit Emma Barthel und Christopher Geßler im Sommerseminar 2025.
Fortsetzung und Abschluss beim Herbstseminar 2025

Verhaltenskodex bei Konfirmandenseminaren

Erwünschtes Verhalten

(sehr ok!)



Bei den Konfi-Seminaren wird ein **wertschätzender und respektvoller Umgang** miteinander praktiziert.

Wohltuender **Humor** und die **Individualität** aller werden begrüßt.

Unterstützendes und **rücksichtsvolles Verhalten** aller Gruppenmitglieder zur Förderung der Gemeinschaft, einer angenehmen **Seminaratmosphäre** und Sauberkeit

Es gibt **Konfis**, **Oldies** als teilnehmende, **Teamer** als mitleidende/mitwirkende und die **Leitung** als verantwortliche Untergruppen. Die Grenzen im jeweiligen Gestaltungs- und Verantwortungsbereich werden gewahrt.

Die **Unterbringung** erfolgt in Räumen, die nach Geschlechtern getrennt sind.

Bei positiven Themen, bei Kritik und Problemen wird eine **offene Kommunikation** und eine Klärung im Gespräch gesucht, insbesondere beim „Tagesschluss“ (Ist-Was-Runde) und im Teamgespräch.

Ein „**Nein**“ bei Fragen, Bitten und Vorschlägen wird respektiert.

Es gibt einen allen zugänglichen **Mitteilungs-Kasten**, um schriftliche Rückmeldungen, Probleme u. anderes Feedback zu geben. Es erfolgt eine tägliche Leerung durch das Team. Bei Bedarf werden Punkte bei der Ist-Was-Runde oder in kleinerem Kontext besprochen.

Die persönlichen **Grenzen** aller Beteiligten werden geachtet.

Die persönlichen **Gegenstände** aller Beteiligten werden respektiert.

Leere **Schlafräume** werden von anderen Gruppenmitgliedern nicht betreten.

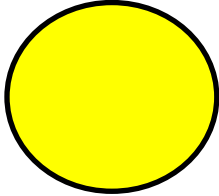
Schlafräume werden in der Regel nur von gleichgeschlechtlichen Mitgliedern des Teams betreten.

Gemeinschaftsfördernde, kooperative **Spiele** sind wichtige und beliebte Bestandteile gemeinsamer Aktivitäten. Spielvorschläge aus der Gruppe werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Kritisches Verhalten

(nicht ok, kann aber einmal passieren.

Muss in der Gruppe oder mit Beteiligten geklärt werden)



Körperliche Grenzen

Der **persönliche Raum** (körperlich und/oder psychisch) kann versehentlich oder unwissentlich einmal überschritten werden.

Körperkontakt ohne vorheriges Fragen (Umarmungen, bei Spielen)

Zu starke Berührungen bei Spielen

Soziale Grenzen

Unangemessener Humor (verletzend, diskriminierend, zynisch, makaber, anzüglich, ausschließend, Schadenfreude, in anderer Weise grenzüberschreitend).

Sozialer Ausschluss kann gefühlt und tatsächlich – versehentlich und einmalig - auftreten.

Unangemessene Reaktionen wie **Auslachen** oder unangebrachte **Bemerkungen** (spöttisch, sarkastisch, bloßstellend, abwertend, beleidigend etc.),

Unangemessenes **autoritäres und intransparentes Verhalten** von Seiten der Leitung

Autoritäres Verhalten aus der Gruppe heraus

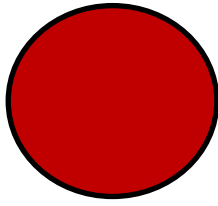
Personen und Konflikte **ignorieren** oder **verdrängen**

Gruppenmitglieder **nicht zu Wort kommen lassen** oder **unterbrechen**.

Menschen in einem Anliegen nicht ernst nehmen

Unerwünschtes Verhalten

(niemals ok!)



Allgemein: Bewusstes Wegsehen, Doppelmoral

Physische Gewalt, insbesondere

- Androhen o. Ausführen jeglicher Form von körperlicher Gewalt
- Schlagen, Kneifen, Treten etc.
- Einsperren

Psychische Gewalt, insbesondere

- Angst machen
- Machtmissbrauch
- Mobbing, Bloßstellen, Herabsetzen, Entwürdigen, Bodyshaming
- Diskriminierung (z.B. Rassismus, homophobes Verhalten)
- verbale Gewalt (beleidigen, beschimpfen, drohen, Witze auf Kosten anderer, Meinungen/Person/Probleme ignorieren)
- erzwungene Heimlichkeiten
- Manipulation, Ausnutzung
- Bloßstellende Fotos aufnehmen und verbreiten (v.a. Internet, Soziale Medien)

Sexuelle Gewalt

- Berührungen im Intimbereich
- Obszöne, sexuelle, anzügliche Sprüche, Kommentare Gesten
- Grenzüberschreitungen (persönliche Grenzen)
- Sich heimlich mit Schutzbefohlenen zurückziehen
- Romantische Beziehungen in Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen

Grenzüberschreitungen

- Umarmungen u. Berührungen gegen den Willen
- Aufgezwungene Hilfe
- Geschenke für einzelne Personen ohne Kenntnis anderer und/oder in unklarem Kontext ohne Grenzziehung zwischen öffentlichem und privatem Bereich
- Intimsphäre missachten (Umziehen, Toiletten, Duschen)
- Praktizierte sexuelle Beziehungen von Gruppenmitgliedern
- Geschlechtsspezifische Trennung von teilnehmenden und betreuenden Personen aufheben

Jugendarbeit (z.B. im Gemeindezentrum)

Die Regelungen für das Verhalten und für die Programmgestaltung bei den Konfirmandenseminaren gelten auch für Veranstaltungen und Aktionen für Jugendliche in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Lüneburg-Uelzen.

Abweichend von den Regelungen für Konfirmandenseminare gilt:

1. Geschlechtsübergreifende Übernachtungen in einem Raum sind im Gemeindezentrum möglich. Das Einverständnis aller teilnehmenden Personen ist erforderlich (anonyme Abstimmung).
2. Bei Veranstaltungen mit Übernachtung muss mindestens eine verantwortliche volljährige Person die gesamte Zeit über anwesend sein. Mindestens eine leitende Person muss für das jeweilige Geschlecht der teilnehmenden Personen anwesend sein.
3. Es werden jeweils die Bedingungen in der teilnehmenden Gruppe in einem Gespräch geklärt und mittels einer anonymen Abstimmung entschieden. Bei mindestens einer Gegenstimme von den übernachtenden Jugendlichen erfolgt eine nach Geschlechtern getrennte Übernachtung.
4. Die Einrichtung von geschlechtsspezifischen Räumen für die Übernachtung ist im Gemeindezentrum grundsätzlich zu ermöglichen.
5. Es besteht kein Zwang, an einer Übernachtung teilzunehmen. Das Programm der Veranstaltung wird daraufhin ausgerichtet, dass Jugendliche die wesentlichen Programmteile der Veranstaltung erleben können, ohne an der Übernachtung teilzunehmen.

Interventionsleitfaden der Ev.-ref. Kirche

